



Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2022

1 Steuerpflichtige Personen

- 1.1 Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhalten.
- 1.2 Bei **Kapitalleistungen** an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist die Quellensteuer immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziffer 4.1), vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zug Wohnsitz hatten.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Sitzkanton des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung Wohnsitz hatten.

- 1.3 Bei Renten an im Ausland wohnhafte Empfänger ist die Quellensteuer nur zu erheben, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziffer 4.2).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung (Bund, Kantone, Gemeinde und deren Anstalten oder andere Körperschaften oder Stiftungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund) ausgerichtet werden.

Sogenannte «staatsnahe Betriebe», die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Hinweise auf einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber können im Einzelfall folgende sein:

- Öffentlicher Auftrag (festgehalten z.B. in einem Gesetz oder in der Satzung des Arbeitgebers);

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

- Entstehung durch Verwaltungsakt oder Gesetz;
- Hoheitliche Befugnisse;
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch vom Staat vorgesehene Gebühren;
- Staatlich gesicherte (Monopol-)Stellung;
- Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat.

3 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

3.1 Kapitaleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt für alleinstehende Personen:

auf den ersten	Fr.	25'000.–	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,70 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,35 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	7,00 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,65 %	auf den weiteren	Fr.	600'000.–	7,60 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,30 %				

Kapitaleistungen von Fr. 151'000.– bis Fr. 750'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 9'000.– auf den ersten Fr. 150'000.– und 7,6 % auf dem Fr. 150'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 675'000.– beträgt **Fr. 48'900.–** (Fr. 9'000.– plus Fr. 39'900.–). Die Fr. 39'900.– ergeben sich aus 7,6 % auf Fr. 525'000.– (Fr. 675'000 minus Fr. 150'000.–).

Kapitaleistungen über Fr. 750'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 54'600.– auf den ersten Fr. 750'000.– und 7,3 % auf dem Fr. 750'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'100'000.– beträgt **Fr. 80'150.–** (Fr. 54'600.– plus Fr. 25'550.–).

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt für verheiratete Personen:

auf den ersten	Fr.	25'000.–	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,25 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,20 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	7,00 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,50 %	auf den weiteren	Fr.	750'000.–	7,60 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,90 %				

Kapitaleistungen von Fr. 151'000.– bis Fr. 900'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'712.– auf den ersten Fr. 150'000.– und 7,6 % auf dem Fr. 150'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 675'000.– beträgt **Fr. 48'612.–** (Fr. 8'712.– plus Fr. 39'900.–). Die Fr. 39'900.– ergeben sich aus 7,6 % auf Fr. 525'000.– (Fr. 675'000.– minus Fr. 150'000.–).

Kapitaleistungen über Fr. 900'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 65'712.– auf den ersten Fr. 900'000.– und 7,3 % auf dem Fr. 900'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'100'000.– beträgt **Fr. 80'312.–** (Fr. 65'712.– plus Fr. 14'600.–).

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer 5.1).

3.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 8 % der Bruttoleistungen (§ 92 StG und Art. 95 DBG).

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungs-abkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, vom betreffenden Abkommen ab. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos zurückerstattet, wenn er bzw. sie das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates, wonach diese:

- von der Kapitaleistung Kenntnis hat;
- bescheinigt, dass der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung im Zeitpunkt deren Fälligkeit eine im Sinne des DBA mit der Schweiz dort ansässige Person ist und
- in den vorgesehenen Fällen bestätigt, dass die Leistung tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit der Auszahlung der Kapitaleistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen. Dieses Formular kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung zu übergeben. Oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer) (Download)** herunter zu laden.

4.2 Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungs-abkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Renten-bezüger seinen Wohnsitz hat, ist die Quellensteuer zu erheben, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Spalte ein «nein» steht, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom Schuldner der steuerbaren Leistung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der oder dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (Ja) und in welchen Fällen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (Nein).

5 Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

5.1 Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person der zuständigen Steuerbehörde. Die Meldung hat innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung zu erfolgen und folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität(en)
- 13-stellige AHV-Nr.
- Vollständige Adresse im Ausland

Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Vorsorgefall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

5.2 Die Quellensteuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Betrag von der Bruttoleistung in Abzug zu bringen.

5.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogenen Quellensteuern abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.

5.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision. Diese beträgt:

- bei Renten: 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer;
- bei Kapitalleistungen: 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer, jedoch maximal Fr. 50.– pro Kapitalleistung.

5.5 Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung der oder des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erbinnen oder den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

5.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6 Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die auszahlenden Kassen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

7 Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Steuerverwaltung Zug verlangen.

8 Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 38 28.
Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zg.ch/tax** (**Organisation**) (**Quellensteuer**).

→ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2022)

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Empfängerin oder Empfänger der Rente oder Kapitaleistung sind Staatsangehörige							
	der Schweiz	des anderen Vertragsstaates	beider Vertragsstaaten	eines Drittstaates				
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen; JA / NEIN K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen; JA / NEIN							
	R	K	R	K	R	K	R	K
ÄGYPTEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ALBANIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ALGERIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ARGENTINIEN 2)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ARMENIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ASERBAIDSCHAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
AUSTRALIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	NEIN
BAHRAIN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
BANGLADESCH	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
BELARUS	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
BELGIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
BRASILIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
BULGARIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
CHILE	JA <small>(max. 15 %)</small>	NEIN	JA <small>(max. 15 %)</small>	NEIN	JA <small>(max. 15 %)</small>	NEIN	JA <small>(max. 15 %)</small>	NEIN
CHINESISCHES TAIPEH (TAIWAN)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
CHINA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
DÄNEMARK	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
DEUTSCHLAND	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
ECUADOR	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ELFENBEINKÜSTE	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ESTLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
FINNLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
FRANKREICH	JA	NEIN	NEIN	JA 3)	JA	NEIN	NEIN	JA 3)
GEORGIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
GHANA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
GRIECHENLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
GROSSBRITANNIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
HONGKONG	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
INDIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
INDONESIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
IRAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
IRLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
ISLAND	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
ISRAEL	JA	NEIN	JA 3)	JA 3)	JA 3)	JA 3)	JA	NEIN

ITALIEN	JA	NEIN	NEIN	JA 3)	JA	NEIN	NEIN	JA 3)
JAMAICA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
JAPAN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
KANADA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
KASACHSTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KATAR	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KIRGISISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KOLUMBIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KOSOVO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KROATIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KUWAIT	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
LETTLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
LIECHTENSTEIN 4)	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
LITAUEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
LUXEMBURG	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MALAYSIA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
MALTA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MAROKKO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MAZEDONIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MEXIKO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MOLDOVA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MONGOLEI	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MONTENEGRO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
NEUSEELAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
NIEDERLANDE (bis 31.12.2020)	NEIN 5)	NEIN	NEIN 5)	NEIN	NEIN 5)	NEIN	NEIN 5)	NEIN
NIDERLANDE (ab 01.01.2021)	JA (max. 15 %)	NEIN	JA (max. 15 %)	NEIN	JA (max. 15 %)	NEIN	JA (max. 15 %)	NEIN
NORWEGEN	JA (max. 15 %)	JA (ja soweit 15% übersteigend)	JA (max. 15 %)	JA (ja soweit 15% übersteigend)	JA (max. 15 %)	JA (ja soweit 15% übersteigend)	JA (max. 15 %)	JA (ja soweit 15% übersteigend)
OMAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ÖSTERREICH	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
PAKISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
PERU	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
PHILIPPINEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
POLEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
PORTUGAL	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
RUMÄNIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
RUSSLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SAMBIA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
SAUDI-ARABIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SCHWEDEN	JA	NEIN	JA 6)	NEIN	JA	NEIN	JA 6)	NEIN
SERBIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN

SINGAPUR	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SLOWAKEI	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SLOWENIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SPANIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
SRI LANKA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SÜDAFRIKA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
SÜDKOREA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
TADSCHIKISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
THAILAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
TRINIDAD & TOBAGO	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
TSSCHECHISCHE REPUBLIK	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
TUNESIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
TÜRKEI	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
TURKMENISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
UKRAINE	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
UNGARN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
URUGUAY	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
USBEKISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VENEZUELA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
VEREINIGTE STAATEN (USA)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VIETNAM	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ZYPERN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN

Legende zur Tabelle

- 1 Bei allen übrigen Ländern, die auf der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- 2 Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
- 3 Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- 4 Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.
- 5 Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- 6 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern die Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.